



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	21.10.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 21/09
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 5 ArbEG, § 6 ArbEG, § 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 31 ArbEG, § 43 Abs. 3 ArbEG n. F.		
Stichwort:	Anwendung neuen oder alten Rechts bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung; Inanspruchnahme mehrerer Jahre nach Patentanmeldung; unzutreffende Auskunftserteilung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Diensterfindung nicht nach § 5 Abs. 1 ArbEG gemeldet, ist für die Anwendung des ArbEG entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Erfindung hätte melden müssen.
2. Die Anrufung der Schiedsstelle erfordert keine Angabe eines bezifferten Vergütungsbetrags durch den antragstellenden Erfinder.
3. Durch eine Inanspruchnahmeerklärung des Arbeitgebers mehrere Jahre nach Einreichung einer Patentanmeldung für die nicht gemeldete Diensterfindung gehen die Erfindungsrechte auf den Arbeitgeber über (ablehnende Auffassung zur BGH-Entscheidung "Haftetikett").
4. Nennt der Arbeitgeber lediglich eine *"Ersparnis von 700 Euro und eine Menge von 900 miteinander und mit einem "Lizenzsatz" von 5% multipliziert"* als Erfindungswert ohne nähere Angaben zum Zustandekommen dieser Berechnungsgrößen zu machen, dann ist diese Auskunft bzw. Vergütungsberechnung sowohl unklar als auch unzutreffend und erfüllt nicht die Auskunftspflicht des Arbeitgebers.